

Spezifische Angebots- und Auftragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen SBLL 2003

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und alle Verträge. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen. Alle zu Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Schemata, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungsangaben o. dergl. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt/erklärt sind. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung bzw. der ersten Teillieferung erklärt sich der Besteller mit unseren Bedingungen einverstanden. Bei späteren Geschäften braucht der Auftragnehmer nicht gesondert auf diese Vertragsgrundlage hinzuweisen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, erneute Auftragsbestätigungen mit den Lieferbedingungen zu übersenden. Wir behalten uns an allen Unterlagen, techn. Beschreibungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Schemata, Skizzen sowie allen technischen Inhalten alle Urheber- und Eigentumsrechte endgültig vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern wir dies nicht ausdrücklich gestatten. Bodenuntersuchungen zur Gründung bzw. Fundamentbefestigung werden von uns nicht durchgeführt; dementsprechend ist es Besteller-Pflicht, dass die Bodenbeschaffenheiten, -Ausführung, -Belastungsfähigkeiten etc. für das Gewerk, die Anlage oder Maschine erstellt sind. Der Besteller übernimmt für uns zur Verfügung gestellte Grundlagen, Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster o. dergl. die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Unterlagen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind nicht zur evtl. Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten oder bei evtl. Auftragsabwicklung auf der Grundlage von Besteller-Unterlagen wie Zeichnungen o. dergl. irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine etwaige Haftung durch uns, so hat der Besteller uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Muster werden nur gegen Berechnung geliefert. Sollte eine Bestimmung unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zu treffen, durch die eine ungültige Bestimmung durch eine andere Regelung ersetzt wird, die den gleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg wie die ungültige Bestimmung erzielt.

§ 2 Preise

Alle Preise gelten ab Werk. Sie werden nach den am Bestelltage gültigen Preislisten berechnet. Wurde ein Festpreis vereinbart, so hat dieser mangels anderer Vereinbarung drei Monate Gültigkeit. Die Verpackung sowie sonstige zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt; sie sind in dem/den Angebot/en nicht enthalten. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 3 Zahlung, Zahlungsverzug

Sämtliche Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort fällig. Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten, sofern der Auftragnehmer nicht höhere Sollzinsen nachweist. Dem Besteller steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, hat dies die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Bankbürgschaften zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer behält sich dann das Recht vor, die Weiterveräußerung gelieferter Ware zu untersagen und nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung eingereicherter Schecks oder Wechsel, Zahlungseinstellung oder Insolvenz.

Gegen Ansprüche aus Lieferungen kann der Besteller nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt nach VDMA. Liefertermine werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, sind aber nur verbindlich, wenn dies vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird. Teillieferungen sind ihm gestattet. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

§ 5 Fristen und Verzug

Sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins kann der Besteller schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung auffordern. Mit dieser Mahnung kommt der Auftragnehmer in Verzug. In beiden Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Im Falle des Verzuges ist der Besteller berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Lieferung nach Fristablauf verweigere. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Wird

Spezifische Angebots- und Auftragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen SBLL 2003

Schadensersatz geltend gemacht, so ist der Anspruch auf die Lieferung ausgeschlossen.

Bei nicht zu vertretenden Hindernissen, wie etwa Fällen höherer Gewalt, Aufruhr und rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen wie Streiks oder Aussperrung sowohl im eigenen Betrieb wie bei Drittlieferanten tritt Lieferverzug nicht ein. Die Fristen verlängern sich in zumutbarer Weise, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet, Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten. Wird durch ein solches Hindernis die Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher seiner gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ihm gegen den Besteller zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, gibt er auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er dem Auftragnehmer bereits jetzt seine zukünftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - in Höhe von 120% des Wertes der Vorbehaltsware sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Auftragnehmer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einziehungsbefugnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder vergleichbaren Anhaltspunkten, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen. In einem solchen Fall ist er außerdem berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und nach Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber seinen Kunden zu verlangen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies ausdrücklich erklärt wird. Nach vorheriger Androhung ist der Auftragnehmer bei Eintritt des Sicherungsfalles berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware verarbeiten, umbilden oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht diesem Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Sache erwirbt, ist sich der Auftragnehmer mit ihm darüber einig, dass der Besteller ihm Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

Wird Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller dem Auftragnehmer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe von 120% des Wertes der Vorbehaltsware ab. Wird das Grundstück verkauft, mit dem die Vorbehaltsware verbunden wurde, tritt der Besteller dem Auftragnehmer seinen Kaufpreisanspruch gegen den Grundstückserwerber ebenfalls in vorbezeichneter Höhe ab, ohne dass es hierzu weiterer Erklärungen bedarf. Sollte aus technischer Sicht der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam werden können, wie dies beispielsweise für Lieferungen und/oder Leistungen für kerntechnische Bereiche gilt, ist der Besteller verpflichtet, unsere Forderungen z.B. unter Berücksichtigung seiner Dekont-Maßnahmen für uns kostenlos sicherzustellen. Dies gilt ebenso bei Lieferungen und/oder Leistungen, die Einzelcharakter haben, also nicht unserem Serienprogramm zuzuordnen sind

Spezifische Angebots- und Auftragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen SBL 2003

oder die für besondere Bereiche Besteller-seitige Anwendung finden. Für derartige oder vergleichbare Fälle hat der Besteller nach unserer freien Wahl ausreichend dingliche oder sonstige Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Besteller zunächst nur Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung sind wir auch berechtigt, eine gleichwertige Ersatzsache zu liefern. Leistungsbeschreibungen in Katalogen oder Angeboten haben nicht den Charakter einer Zusicherung. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller Rückabwicklung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Handhabung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung bzw. normaler Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder sonstige Einflüsse. Unsere Verpflichtungen gelten bei strikter Einhaltung der gegebenen/zugegebenen Vorschriften, Anweisungen etc.; sofern andere Teile, Mittel oder dergleichen verwendet werden, erlischt jegliche unserer Verpflichtungen sofort. Dies gilt ebenso bei etwaigen Veränderungen an unserem Liefer-/Leistungsumfang/unsere Liefer-/Leistungsumfangs, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere vorgenannten Verpflichtungen setzen den Abschluss eines Wartungsvertrages zwischen dem Betreiber und uns oder mit einem von uns autorisierten Unternehmen voraus. Sollte die Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert werden, so verlängern sich die Fristen nicht automatisch, da unabhängig von der eigentlichen Betriebsdauer auch Wartungsmaßnahmen im Sinne von Korrosionsschutz oder dergleichen gegeben sein müssen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, sofern dies nicht von uns abgelehnt wird, so sind etwa kontaminierte Teile durch den Besteller für uns kostenlos vor Rückgabe zu dekontaminieren. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den/die Unterlieferer zustehen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zehn Werktagen zu rügen.

Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Kosten, die durch die Nachlieferung oder Ersatzlieferung sowie bei einer etwaigen Montage der mangelfreien Sache vor Ort entstehen.

§ 8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dann, wenn er selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Alle darüber hinaus gehenden Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserungen entstanden sind. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haften wir, insoweit als wir aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts vom Besteller oder von Dritten in Anspruch genommen werden können, höchstens für Personenschäden mit Euro 3,0 Mio. (höchstens im Versicherungsjahr 2-fach), Sachschäden mit Euro 3,0 Mio. (höchstens im Vers.-Jahr 2-fach), Vermögensschäden mit Euro 500 Tausend (höchstens im Vers.-Jahr 2-fach) bzw. Tätigkeitsschäden in Form von Sachschäden mit Euro 20 Tausend (höchstens im Vers.-Jahr 2-fach). Für Ingenieur-/technische oder sonstige Leistungen sind mangels Standarddeckung besondere Vereinbarungen zu treffen; im Einzelfall können die Deckungssummen nach Besteller-Anforderungen gegen Erstattung aller Zusatzkosten verändert bzw. erhöht werden.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des Auftragnehmers das Amtsgericht Gummersbach oder das Landgericht Köln. Derselbe Gerichtsstand gilt bei Nichtkaufleuten, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten des Bestellers, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten, durch EDV verarbeitet werden. Nach den §§ 28 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 43 Abs. 4 BDSG ist der Besteller von der ersten Speicherung bzw. der Übermittlung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht auf diesem Weg, eine weitere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

OSBERMA - ZELLMANN e.K.